

■ **Verordnung aktuell**

Oktober 2007

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Verordnungsberatung@kvb.de

Tel. 0 18 05 / 90 92 90 – 30 *

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 *

*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

■ **Änderung des Hilfsmittelverzeichnisses: Verordnung von Diabetes-Therapieschuhen**

Die Krankenkassen in Bayern übernehmen bei Vorliegen bestimmter Indikationen die Kosten für Diabetes-Therapieschuhe anstelle von orthopädischen Maßschuhen.

Im bayerischen Regionalkassenbereich werden als Indikation eine

- Polyneuropathie mit Sensibilitätsverlust und/oder
- pAVK bei vorliegenden Fußdeformitäten

anerkannt.

Die bayerischen Ersatzkassen teilten uns mit, dass auch für ihre Versicherten die Kosten im Einzelfall übernommen werden.

Das bedeutet für Sie: Sie verordnen nach Ihrem medizinischen Ermessen Diabetes-Therapieschuhe. Eine Genehmigung der Ersatzkasse muss vom Leistungserbringer (z.B. Orthopädie-Schuhtechnik) eingeholt werden – nicht von Ihnen und nicht von Ihrem Patienten!

Im Hilfsmittelverzeichnis sind ausschließlich *konfektionierte* (= industriell gefertigte) Therapieschuhe aufgeführt und somit verordnungsfähig.

Einen kleinen Hinweis noch: Achten Sie bei einer Hilfsmittel-Verordnung auf die Kennzeichnung des Rezeptes. Das heißt, Sie notieren bitte eine „7“ in das Feld „7“. So können Sie sicher sein, dass keine Hilfsmittel in Ihren Arzneimittelstatistiken auftauchen.

Ihre
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns